

# **Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Sprockhövel**

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche in Sprockhövel sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Sprockhövel,

- ist die gewählte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlicher in Sprockhövel,
- ermöglicht und sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in ihrer Stadt,
- bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich für ihre Vorstellungen und Wünsche einzusetzen und diese öffentlich zu kommunizieren,
- fördert ein friedliches Miteinander unabhängig von Herkunft, Bildungsstand, Konfession, sexueller Orientierung oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit, und
- dient der politischen Bildung und Aufklärung.

## **§ 1**

### **Ziele und Aufgaben**

Ziel des Kinder- und Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Sprockhöveler Jugend zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Sprockhövel zu einer kinder- und jugendfreundlicheren Stadt wird. Dabei können u.a. folgende

Themenkomplexe Berücksichtigung finden:

- Freizeit, Kultur und Sport
- Umwelt
- Schule
- Wohnumfeld
- Verkehr
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

## **§ 2**

### **Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus 16 gewählten Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 11 und 18 Jahren alt sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Kinder- Jugendparlamentes.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlaments soll eine paritätische Besetzung angestrebt werden.

## **§ 3**

### **Zusammenarbeit mit anderen Gremien**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Sprockhöveler Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Kinder- und Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit den kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NRW dem Rat zugeleitet werden können.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament erhält die Möglichkeit, in jeder Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule zu berichten und Anträge zu stellen. Das Kinder- und Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Die jeweiligen Verwaltungseinheiten und Ausschussvorsitzenden beteiligen das Kinder- und Jugendparlament durch gezielte Einladung von dessen Vertreter\*innen zu jugendrelevanten Themen und Tagesordnungspunkten. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung soll dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Vertreter\*innen des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten die Möglichkeit, ihren Standpunkt bei Bedarf im Rahmen der Sitzungen zu erläutern.
- (3) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Sprockhövel unterstützen das Kinder- und Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Kinder- und Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule sowie alle jugendrelevanten Ausschuss- und Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen. Die Stadt Sprockhövel stellt dem Kinder- und Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

## **§ 4**

### **Amtsführung**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Ende beizuwohnen.

## **§ 5**

### **Koordination**

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Kinder- und Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule), und der Verwaltung der Stadt Sprockhövel, insbesondere dem Jugendamt.
- (2) Aufgabe der Koordinatorin bzw. des Koordinators ist es, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich.  
Diese umfasst:
  - den Aufbau des Kinder- und Jugendparlamentes
  - die Betreuung des Kinder- und Jugendparlamentes
  - die Mitarbeit in Projekten des Kinder- und Jugendparlamentes
  - die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen

## **§ 6**

### **Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes**

- (1) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule bzw. den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.
- (2) Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Koordinatorin oder den Koordinator dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Koordinatorin oder den Koordinator

dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Wahl des Jugendparlamentes**

- (1) Die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 18 Jahren, die mit rechtmäßigem Wohnsitz in Sprockhövel, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, gemeldet sind.
- (3) Zu wählen sind 16 Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier.
- (4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Abstimmungen**

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Sprockhövel.

## **§ 9**

### **Etat**

- (1) Dem Kinder- und Jugendparlament werden für die Ausübung seiner Arbeit Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Stelle innerhalb der Stadtverwaltung, die für die Koordination des Kinder- und Jugendparlamentes zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.